



Regionaler Richtplan Oberengadin

Einleitung

Beschluss des Kreisrates vom 26. Januar 2012:

Der Kreispräsident

Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 1200 vom 18.12.2012

Die Regierungspräsidentin



Der Kanzleidirektor

1 Einführung

Das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) regelt in Art. 14, dass der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen vom Kanton und den Regionalverbänden partnerschaftlich erarbeitet werden. Die Regionalplanungsverbände sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet (Art. 17 Abs. 2 KRG). Der kantonale Richtplan 2000 weist den Regionen eine grosse Verantwortung für die Gestaltung und Entwicklung ihres Lebensraums zu. In verschiedenen Sachbereichen konkretisiert der regionale Richtplan die Leitüberlegungen oder behandelt die der Region zugewiesenen Aufgaben des kantonalen Richtplans. Er koordiniert räumlich überkommunale Fragen innerhalb der Region oder stimmt sie mit den Nachbarregionen ab. Der regionale Richtplan wird dadurch zu einem bedeutenden Bestandteil der Raumordnungspolitik der Region und des Kantons. Die zu bearbeitenden Sachbereiche werden im Mehrjahresprogramm festgelegt.

Der regionale Richtplan hat eine enge Verbindung zu Entwicklungskonzepten und zur neuen Regionalpolitik (NRP). Mit dem regionalen Richtplan sind die *räumlichen* Voraussetzungen zur Umsetzung der Entwicklungsziele zu schaffen. Er legt Massnahmen und Vorgehen behördenverbindlich fest und stimmt sie mit dem regionalen Raumkonzept ab. Behördenverbindlich heisst, dass die Behörden in ihrem planerischen Ermessens an die Richtplanfestlegungen gebunden sind. Die Gemeinden haben innerhalb des definierten Handlungsspielraums die volle Gestaltungsfreiheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der regionale Richtplan bindet die kommunalen und die kantonalen Behörden.

Insgesamt ist mit dem regionalen Richtplan auch dafür zu sorgen, dass mit dem Boden haushälterisch umgegangen wird. In Zukunft immer grössere Bedeutung bekommt der regionale Richtplan für die von den Gemeinden gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben.

Der regionale Richtplan richtet sich nach dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung. Das heisst nach einer Entwicklung die gesellschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch verträglich ist. Er regelt nur jene raumwirksamen Tätigkeiten, welche zur Erreichung einer solchen Entwicklung eine überkommunale Abstimmung erfordern. Es sind dies insbesondere:

- Bereich Landschaft: Regionale Landschaftsschutzgebiete und Klärung bestehender Konflikte bei kantonalen Schutzgebieten, räumliche Sicherung von Parkprojekten, Sicherung der Wildlebensräume.
- Bereich Tourismus: touristische Infrastruktureinrichtungen und grössere Ausstattungseinrichtungen wie Sportanlagen, Hotelanlagen / Resorts und Langlaufloipen.
- Bereich Siedlung und Ausstattung: Rolle der Orte mit überkommunaler Versorgungsfunktion und Ausstattung, überkommunale Standorte für flächenintensive und / oder emissionslastige Arbeitsnutzungen, sowie grössere publikumsintensive Verkaufseinrichtungen, Vorschläge einer koordinierten Baulandpolitik in Bezug die die bestehende Bauzone, und auf deren Erweiterungen. Generelle Anforderungen an die Siedlungsentwicklung, namentlich auch betreffend Erst- und Zweitwohnungsbau und langfristig stabile Siedlungsgrenzen.

- Bereich Verkehr: Grössere öffentliche Parkieranlagen, Ausbau der Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr (MIV), öffentlicher Verkehr (öV), Langsamverkehr (Wanderwege, Velowege, MTB-Routen, Inline, Reitwege).
- Bereich übrige Raumnutzungen: Materialabbau (Kies, Sand, Steine), Materialverwertung, Abfallbewirtschaftung (Deponien), Schiessanlagen, Pferdesport.

2 Zusammenarbeit, Verfahren

2.1 Organisation und Zuständigkeiten

Gesetzliche Grundlage für die regionale Richtplanung bildet das Regionalplanungsgesetz des Kreises Oberengadin (RPGOE). Es regelt die Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren bei der Erarbeitung und Änderung des regionalen Richtplans.

Oberste regionale Planungsbehörde ist der **Kreisrat**. Er legt die zu bearbeitenden Richtplaninhalte fest, beschliesst das Mehrjahresprogramm und ist zuständig für den Erlass und die Änderungen des Richtplans gemäss KRG Art. 18, sowie den Erlass von geringfügigen Änderungen. Er ist verantwortlich für die Orientierung und Sicherstellung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit.

In der Kompetenz des **Kreisvorstandes** sind die Einleitung von geringfügigen Änderungen sowie die Einleitung und Beschluss von Fortschreibungen.

Zuständig für die Erarbeitung des regionalen Richtplans ist die vom Kreisrat gewählte **Regionalplanungskommission**. Sie kann zur Bearbeitung einzelner Regionalplanungsinhalte Arbeitsgruppen einsetzen. Die Regionalplanungskommission organisiert das Mitwirkungsverfahren.

2.3 Änderungen des Richtplans

Der Richtplan muss über eine bestimmte Zeit Bestand haben und auch bei neuen Entwicklungen gültig bleiben (Planbeständigkeit, Stabilität und Investitionssicherheit). Andererseits darf der Richtplan kein starres Planungsinstrument sein; er muss veränderbar sein (Flexibilität). Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst. Es gibt unterschiedliche Formen von Richtplanänderungen. Unter dem Begriff der Änderung fallen auch Aufhebungen von Richtplanfestlegungen.

Im regionalen Richtplan Oberengadin und gestützt auf das RPGOE werden folgende Richtplanänderungen unterschieden:

Überarbeitung (Änderung gemäss KRG Art. 18)

Der regionale Richtplan wird in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Bei der Überarbeitung des Richtplanes wird der gesamte Inhalt überprüft.

Anpassung (Änderung gemäss KRG Art. 18)

Dazu gehören in der Regel die Aufnahme neuer und konkreter Vorhaben in den Richtplan als Festsetzung oder Zwischenergebnis, die Anpassung von Leitüberlegungen und die Bezeichnung von Verantwortungsbereichen. Eine Anpassung setzt eine Gesamtbeurteilung, ein Verfahren gemäss RPGOE und einen Beschluss des Kreisrates voraus.

Geringfügige Änderung (Fortschreibung gemäss KRG Art. 18)

Geringfügige Änderungen bedürfen keiner formellen Anpassung des regionalen Richtplanes. Es handelt sich dabei um Anpassungen, die im Rahmen der durch den genehmigten Richtplan bereits vorgezeichneten räumlichen Entwicklung stehen. Eine geringfügige Änderung kann auf Antrag der Regionalplanungskommission vom Kreisrat unter Mitwirkung der Betroffenen beschlossen werden. Es bedarf keines Richtplanverfahrens nach RPGOE.

Fortschreibung (Fortschreibung gemäss KRG Art. 18)

Mit Fortschreibungen wird der regionale Richtplan aktuell gehalten. Eine Fortschreibung bedarf keines Richtplanverfahrens nach RPGOE und kann durch den Kreisvorstand beschlossen werden.

Alle Richtplaninhalte, die nicht einem formellen Beschluss unterliegen (Ausgangslage, Erläuterungen und Informationen) können ohne Verfahren angepasst werden.

3 Dokumente und deren Gliederung

3.1 Dokumente

Beschlussdokumente

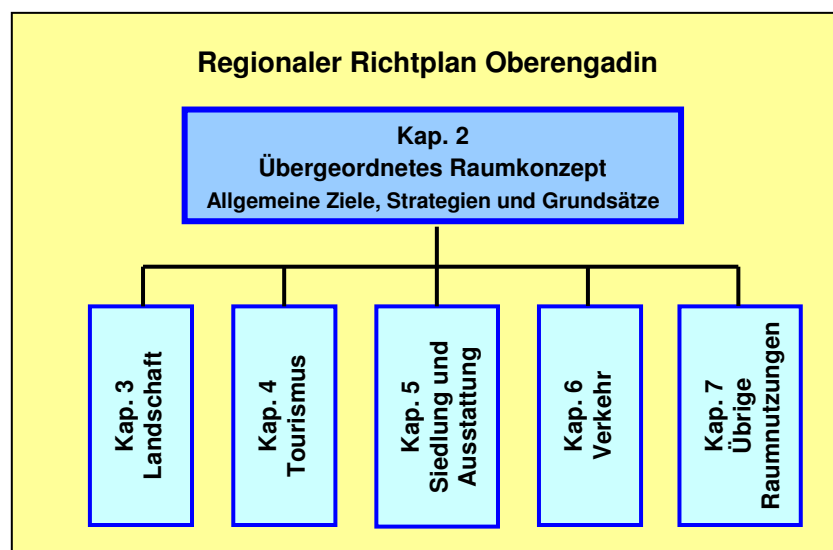
Die Beschlussdokumente umfassen den Richtplantext (inkl. Erläuterungen und Objektliste im Anhang) sowie die Richtplankarte. Karte und Text sind miteinander verbunden. Die Richtplankarte gibt die räumlichen Zusammenhänge in der Region und zu den benachbarten Regionen wieder. In der Legende der Richtplankarte sind die dazugehörigen Kapitel im Richtplantext aufgeführt.

Ergänzende Grundlagen

Verschiedene Dokumente sind in den Richtplan eingeflossen. Ergänzende Grundlagenkarten werden dem Richtplan-Dossier beigelegt. Es handelt sich dabei nicht um Beschlussdokumente.

3.2 Gliederung

Auf die Einleitung (Kapitel 1) folgt das übergeordnete Raumkonzept (Kapitel 2). Dieses bildet das Fundament für die fünf Teilbereiche Landschaft, Tourismus, Siedlung / Ausstattung, Verkehr und übrige Raumnutzung.



In den einzelnen Kapiteln werden die Bereiche nach den folgenden Inhalten gegliedert:

- Ausgangslage (A): Schilderung der wichtigsten Zusammenhänge und Aufzeigen des Handlungsbedarfs mit Blick auf die zukünftige Entwicklung.
- Leitüberlegungen (B): Beinhaltet sachbezogene Zielsetzungen und allgemeine Grundsätze zur angestrebten räumlichen Entwicklung. Besonders bedeutende Leitüberlegungen werden als strategische Schwerpunkte hervorgehoben.
- Verantwortungsbereiche (C): Formulierung der Aufgaben und Zuordnung der Zuständigkeiten.
- Erläuterungen und weitere Informationen (D): Ausführliche Darlegung von Zusammenhängen, Begriffserklärung und Zusatzinformationen zum besseren Verständnis der Abschnitte A bis C.
- Objekte (E): Konkrete räumliche Vorhaben und Projekte, die zur Umsetzung der Leitüberlegungen beitragen.
- Hinweise zum Planungsverfahren und der Mitwirkung (F) und Hinweise zu den Grundlagen (G).

Die grau unterlegten Inhalte des Richtplantextes sind Gegenstand des Beschlusses durch den Kreisrat und der regierungsrätlichen Genehmigung. Es handelt sich dabei um die Kapitel **Leitüberlegungen (B)**, **Verantwortungsbereiche (C)** und **Objekte (E)**. Diese Inhalte sind behördenverbindlich.

Ebenso Gegenstand des Beschlusses und somit behördenverbindlich sind die in der Richtplankarte als Richtplanfestlegung bezeichneten Einträge. Die Ausgangslage der Richtplankarte wie auch allfällige Schemakarten sind nicht Gegenstand des Beschlusses und nicht behördenverbindlich.

3.3 Stand der Koordination

Konkrete Projekte und Vorhaben werden im Richtplan als Objekte bezeichnet. Das Raumplanungsrecht (Art. 5 Abs. 2 RPV) sieht mit der Festsetzung (FS), dem Zwischenergebnis (ZE) und der Vororientierung (VO) drei Kategorien vor, welche die „Reife“ des Vorhabens beziehungsweise den Stand der Koordination wiedergeben.

Mit einem Koordinationsstand gemäss Richtplan werden nur Objekte bezeichnet, wo eine Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung noch nicht erfolgt ist. Objekte, die in der Nutzungsplanung umgesetzt sind, werden als Ausgangslage bezeichnet.

Festsetzung (FS)

Die Festsetzung zeigt, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn:

- die Koordination grundsätzlich erfolgt ist, und die Umsetzung aufgrund der nachgeordneten Planungen und zu erwartenden Entscheide grundsätzlich sichergestellt ist.
- die materiellen Anforderungen an die Koordination sichergestellt sind.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren. Die Umsetzung auch von weitergehenden Festlegungen erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung.

Zwischenergebnis (ZE)

Ein Zwischenergebnis zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine Abstimmung zu erreichen. Ein Vorhaben kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn:

- die Koordination noch nicht abgeschlossen ist, und die Umsetzung aufgrund der nachgeordneten Planungen und zu erwartenden Entscheide noch nicht sichergestellt ist;
- die Zusammenarbeit erst eingeleitet wurde bzw. das Vorgehen festgelegt ist,
- noch nicht beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und, soweit bereinigt, in der Sache.

Vororientierung (VO)

Die Vororientierung zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf den Raum haben können. Ein Vorhaben kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn:

- eine Idee, ein Vorhaben besteht, das noch nicht so konkret ist, dass die Koordination erfolgen kann.

Vororientierungen binden die Behörden im Verfahren. Es besteht eine Informationspflicht.